

Antrag

der Abg. Hans Peter Stauch u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Mögliche Auswirkungen des Urteils des Verwaltungsgerichts Sigmaringen zum Bau der Windindustriezone „Hohfleck“ auf das im Jahr 1840 erbaute Kulturdenkmal „Schloss Lichtenstein“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Kenntnisse (hydrologische Gutachten etc.) dem Landratsamt Reutlingen und dem Regierungspräsidium Tübingen hinsichtlich der Verkarstung des Untergrunds an den geplanten Windkraft-Standorten vorliegen;
2. ob ihr die Vorgänge beim in den Jahren 2015/2016 realisierten Windkraftprojekt in Lauterstein (Kreis Göppingen) – der bisher in Baden-Württemberg am Alb-aufstieg mit 16 ca. 200 m hohen Windindustrieanlagen größten Windindustriezone – bekannt sind;
3. ob dem Landratsamt Reutlingen und dem Regierungspräsidium Tübingen außerhalb des Denkmalschutzes liegende Hinderungsgründe bekannt sind, deren Aufgreifen in einem weiteren Verfahren dazu führen könnte, dass die Windkraftpläne am „Hohfleck“ doch noch ad acta gelegt werden müssten;
4. ob die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen erneut zuständig wäre, falls es wegen dem bisher gerichtlich nicht behandelten Artenschutzgesichtspunkt zu einem weiteren Verfahren käme oder ob Befangenheitsgründe dafür sprechen würden, eine andere Kammer bzw. ein anderes Gericht mit einem parallel geführten noch zu eröffnenden Verfahren zu betrauen;
5. ob sie dem Landratsamt Reutlingen und dem Regierungspräsidium Tübingen hinsichtlich der Frage, ob weitere Rechtsmittel gegen das vom Verwaltungsgericht Sigmaringen gefällte Urteil eingelegt werden, freie Hand lässt, oder sie beabsichtigt, auf die Behörden Druck auszuüben, damit der weitere Rechtsweg nicht beschränkt wird;

6. wie hoch die seit den Jahren 1970 bis heute von den Denkmalschutzbehörden gewährten staatlichen Mittel sind, die zur Restaurierung und dem Erhalt der kulturgeschichtlich für Württemberg äußerst wertvollen Schlossanlage eingesetzt wurden und die eventuell wirtschaftlich abgewertet würden, falls es zum Bau der Windindustrieanlagen käme;
7. wie sie die Einwendungen von Denkmalschutzexperten beurteilt, wonach es bei Umsetzung der Windindustriepäne zu einer technischen Überprägung des eine organische Einheit des Landschaftsbildes darstellenden Schlosses Lichtenstein und seiner Umgebung käme, wenn 200 m hohe und künftig möglicherweise noch höhere Windindustrieanlagen am „Hohfleck“ sowohl das Bild naturnaher als auch das Bild kulturhistorischer Landschaften dominieren, weil die naturräumlichen und kulturhistorischen Eigenschaften des Landschaftsbilds „Schloss Lichtenstein und Umgebung“ überlagert würden durch die massiv in den Vordergrund drängenden Windindustrieanlagen;
8. wie sie die Einwendungen weiterer Kritiker beurteilt, wonach im Fall Lichtenstein aufgrund der Höhe und des Ausmaßes der Windindustrieanlagen die Verhältnismäßigkeit der Landschafts- und Kulturelemente verloren gehen würden;
9. ob für die Region „Hohfleck/Lichtenstein“ und Umgebung eine Landschaftsplanung im Sinne des § 9 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf Kommunal-, Landes- oder Bundesebene besteht, in der die Ziele und Aufgaben der Landschaftsplanung für den dortigen Raum konkretisiert sind;
10. ob sie der Meinung ist, dass Natur und Landschaft bei Umsetzung der Windkraftpläne auf dem „Hohfleck“ und in der Nachbarschaft zum Schloss Lichtenstein „...aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich...“ so geschützt werden, „dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind“;
11. inwieweit bei einer möglicherweise von den Vorhabensträgern vorgelegten Aussage zur rechnerisch ermittelten CO₂-Einsparung gegenläufige Effekte berücksichtigt würden, die sich aus der Fällung von mehr als tausend CO₂ aus der Luft absorbierenden Bäumen – den besten CO₂-Senkern, die es gibt – ergeben;
12. ob es zutrifft, dass die schriftliche Urteilsbegründung durch die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen den Kontrahenten erst in einigen Monaten – und daher erheblich verspätet – zugehen wird.

03. 04. 2019

Stauch, Herre, Voigtmann, Dr. Baum, Stein,
Dürr, Dr. Merz, Palka, Rottmann, Stein, Wolle AfD

Begründung

Es ist allgemein bekannt, dass nahezu das ganze Areal der Schwäbischen Alb im Untergrund großflächig verkarstet ist und sich deshalb kaum abschätzbare Risiken hinsichtlich der dauerhaften Standfestigkeit geplanter Windindustrieanlagen und hinsichtlich der Qualität des für die Versorgung der Bevölkerung benötigten Grundwassers ergeben, falls dort Windindustrieanlagen errichtet würden.

Dieser Gesichtspunkt hat bei dem in den Jahren 2015/2016 realisierten Windkraftprojekt in Lauterstein eine große Rolle gespielt. Dort lagen mangels zuvor eingeholter hydrologischer Gutachten keine gesicherten Erkenntnisse hinsichtlich der Standfestigkeit des Untergrunds vor. Es wurde einfach „drauf los“ gebaut, was dazu führte, dass neben 352 benötigten Betonpfählen während der Fundamentarbeiten 15 zusätzliche und 30 m tiefe, in der Planungsphase nicht kalkulierte

Pfahlgründungen nötig wurden, um die Standfestigkeit des Karst-Untergrunds herzustellen. Dies führte zur Einschränkung der Wirtschaftlichkeit des Projekts, weil ungeplante Mehrkosten von ungefähr vier Millionen Euro entstanden sind.

Die Antragsteller befürchten, dass politischer Druck auf das Landratsamt Reutlingen und auf die Denkmalschutzbehörde ausgeübt wird, keine weiteren Rechtsmittel einzulegen, da im Falle eines Obsiegens der Denkmalschutzseite die politisch vorgegebenen Ziele zum weiteren Ausbau der Windkraft in noch weitere Ferne als bisher schon rücken würden.

Verwunderlich erscheint, dass gemäß Presseberichterstattung die zweifellos vorhandene und aus maßstabsgetreuen Visualisierungen ersichtliche sowie aus denkmalschutzrechtlichen Gründen einen „harten“ Hinderungsgrund darstellende „visuelle Dominanz“ der fünf Windindustrieanlagen am „Hohfleck“ bei der Urteilsfindung keine entscheidungserhebliche Rolle gespielt hat.

Kritiker des Urteils bemängeln, dass die hohen, voluminösen Windindustrieanlagen die Harmonie und die Maßstäblichkeit der natürlichen Landschaft und des kulturhistorischen, auf einem Felssporn am Albtrauf über dem Echaztal sitzenden Bauwerks Lichtenstein veränderten und der Blick auf das charakteristische und landschaftsprägende Schloss Lichtenstein seine visuelle Anziehungskraft verlöre und dass dieser Gesichtspunkt bei der Urteilsfindung ebenfalls nicht entscheidungserheblich war.

Wenn man das Procedere am Tag der Urteilsfindung Mitte Februar 2019 noch einmal gedanklich Revue passieren lässt, ist zu fragen, weshalb die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen bei der Urteilsfindung sich nicht auf vergleichbare Fälle gestützt hat. Eine Bezugnahme beispielsweise auf die in Vorjahren in einer „Sichtachsenstudie Windkraft und UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal“ (Dezember 2013; Auftraggeber: Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal und Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz) nach wissenschaftlichen Methoden entwickelten Beurteilungsmaßstäbe für das von Bingen („Bingener Loch“) bis nach Koblenz („Deutsches Eck“) führende, ungefähr 60 km lange, viele Schlösser und Burgen sowie die „Loreley“ als Mittelpunkt enthaltende Mittelrheintal hätte ohne Weiteres als Anschauungsmaterial hinzugezogen werden können.

Die Antragsteller sind außerdem der Meinung, dass das Gericht bei seiner Urteilsfindung mangels Begehung markanter Stellen die Beeinträchtigung der Sicht auf das weltbekannte Motiv „Schloss Lichtenstein“ überhaupt nicht gewürdigt hat, mit der ein Wanderer und Erholung Suchender beim Verweilen an mehreren Aussichtspunkten des Premium-Wanderwegs 1 konfrontiert würde, wenn die Pläne umgesetzt würden.

Die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen hat in ihrem am 15. Februar 2019 bei einem Vor-Ort-Termin in Lichtenstein (Kreis Reutlingen) verkündeten Urteil nach Augenzeugenberichten und gemäß lokaler Zeitungsberichterstattung völlig überraschend und zum Entsetzen vieler einheimischer Bürger entschieden, dass ein möglicher Bau von fünf bis zu 200 m hohen Windindustrieanlagen an raumbedeutsamer und landschaftsensibler Stelle auf Gemarkung von Udingen in unmittelbarer Nachbarschaft und im Zentrum mehrerer Sichtachsen zum Kulturdenkmal Schloss Lichtenstein liegend dessen Wert als Denkmal nicht beeinträchtigt. Nach dem Urteil lägen aus Denkmalschutzsicht keine Hinderungsgründe gegen den Bau der Windindustrieanlagen vor; eine Begründung des Urteils steht noch aus (Stand: Mitte März 2019).

Angesichts der für viele Prozessteilnehmer unerwartet und mit einem Paukenschlag endenden Gerichtsverhandlung haben angesehene, mit hoher fachlicher Reputation ausgestattete und an der Verhandlung vor Ort als Beobachter teilnehmende Denkmalschutz-Experten die fachliche Kompetenz der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen in Denkmalschutzfragen bezweifelt. Sie halten die Richter angesichts der Komplexität der Materie für überfordert. Überdies hätten sie sich – nach Augenzeugenberichten – vom allzu forsch, teilweise aggressiv bzw.

polemisch auftretenden und die Vertreter des Landratsamts Reutlingen sowie des Regierungspräsidiums Tübingen teilweise wie kleine Schuljungen behandelnden Anwalt des Vorhabensträgers viel zu stark beeinflussen lassen.

Da es bei diesem Verfahren jedoch ausschließlich um Fragen des Denkmalschutzes ging und Fragen des möglicherweise weitere Hinderungsgründe liefernden Natur-, insbesondere des Artenschutzes von vornherein ausgeklammert wurden, ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Außerdem behalten sich das Regierungspräsidium Tübingen und das Landratsamt Reutlingen als Vertreter des Landes Baden-Württemberg nach Zeitungsberichten vor, nach Zustellung des Urteils gegen den zum Denkmalschutz ergangenen Beschluss in die nächsthöhere Instanz beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim vorzugehen.

Die Landschaftsplanung betrifft als integriertes Gesamtkonzept alle Belange von Natur und Landschaft. Sie ist nach § 9 BNatSchG auf allen Planungsebenen aufzustellen bzw. fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (zwingende Vorschrift).

In § 1 Absatz 1 BNatSchG heißt es: „Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)“.

Die Windkraftpläne wurden bereits in Vorjahren während des Genehmigungsverfahrens von vielen Mitgliedern des Schwäbischen Albvereins, vom Schwäbischen Heimatbund und von ehrenamtlich an der Basis arbeitenden Natur- und Landschaftsschützern scharf kritisiert. Die Emotionen nach dem weit über die Region der Reutlinger Alb hinaus viel beachteten und in Denkmalschutz-Kreisen sowie von einem Großteil der Bevölkerung stark kritisierten Urteil schlugen vor allem deshalb hoch, weil es in den Augen des „normalen Bürgers von der Straße“ zu vermuten ist, dass es sich bei diesem schon mehrere Jahre andauernden Vorgehen des Vorhabensträgers S. aus dem benachbarten S. um einen weiteren Versuch der Windkraft-Lobby und der dahinter stehenden Profiteure handelt, von dem zu vermuten sei, dass ein Bestand des Urteils und anschließender Umsetzung der Pläne mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führe, dass der Denkmal- sowie der Natur- und Artenschutz infolge Windkraftbetrieb ein weiteres Mal – wie schon andernorts – ausgehebelt werde und einen irreparablen „KO-Schlag unter die Gürtellinie“ versetzt bekomme, von dem er sich vermutlich kaum mehr erholen dürfte.

Außerdem wird in kulturgeschichtlich und insbesondere an der Geschichte des Hauses „Württemberg“ interessierten Kreisen befürchtet, dass bei Realisierung der Pläne eine Jahrhunderte alte Kulturlandschaft und ein weiteres Stück „Heimat“ – mit dem sich immer mehr Bürger identifizieren – auf dem Altar der Windkraft-Lobby geopfert werde, wodurch das im Mittelalter schon oft durch kriegerische Auseinandersetzungen zerstörte Schloss Lichtenstein dieses Mal nicht von Raubrittern, sondern visuell durch die Windkraft-Lobby und ein diese Profiteure noch unterstützendes Urteil der deutschen Justiz zerstört werde, falls dies durch höhere Instanzen bestätigt würde.

Die erste Burg Lichtenstein wurde bereits im Zeitraum von 1100 bis 1150 am heutigen Standort errichtet. Nach mehreren Eigentümerwechseln infolge kriegerischer Auseinandersetzungen wurde die Burg durch die Reichsstadt Reutlingen im Jahr 1311 im Reichskrieg gegen Graf Eberhard I. von Württemberg zerstört. Nach dem Friedensschluss im Jahr 1315 erfolgte der Wiederaufbau des „Alten Lichtenstein“. Während des von 1377 bis 1388 dauernden Städtekriegs war das Schloss erneut durch die Reichsstadt Reutlingen zerstört worden. In den Jahren 1389 bis 1394 ging die Burg „Alter Lichtenstein“ als „verfallen Gut“ im Vergleich der Städte von Lichtenstein an Graf Eberhard von Württemberg. Die um 1390 entstandene Burg galt als eine der wehrhaftesten des Mittelalters und widerstand in den folgenden

Dekaden allen Angriffen. Ab den Jahren 1390 ff. ging das Schloss Lichtenstein über mehrere Jahrzehnte hinweg als Lehen an vom Haus Württemberg eingesetzte Burgvögte. Im Jahr 1687 starb Anton von Lichtenstein im Rang eines kaiserlichen Fähnrichs als letzter Nachfahre der Familie Lichtenstein im Kampf gegen die Türken. König Friedrich von Württemberg veranlasste im Jahr 1802 den Abbruch des oberen, baufällig gewordenen Teils der Burg, das anschließend durch einen Fachwerkbau ersetzt und als fürstliches Jagdhaus genutzt wurde. Im Jahr 1803 hat sich König Friedrich von Württemberg anlässlich der ersten Beleuchtung der Nebelhöhle auf Schloss Lichtenstein aufgehalten.

Im Jahr 1826 wurde Wilhelm Hauffs Roman „Lichtenstein“ veröffentlicht, der den Mythos um das „Märchenschloss Württembergs“ entstehen ließ.

In der Familienchronik zum Schloss Lichtenstein heißt es weiter: „1837 erwarb Wilhelm Graf von Württemberg von seinem Vetter, dem König Wilhelm von Württemberg, das Forstschlösschen samt angrenzendem Besitz. Angeregt durch den Roman „Lichtenstein“ von Wilhelm Hauff, entstand 1840 bis 42 nach Plänen des Architekten Heideloff und den Ideen des Erbauers Graf Wilhelm von Württemberg eine deutsche Ritterburg im Stil des Mittelalters. Der Neubau bezog die Mauern der alten Burg bis zum zweiten Stockwerk mit ein. Die Nebengebäude, der Burghof und eine Ringmauer mit bastionsartigen Türmen vervollständigten die Burganlage. Die Ausführungen der dekorativen Verzierungen und Wandmalereien in den Innenräumen des Schlosses übernahm Maler Eberlein aus Nürnberg. Die schaffende, belebende Seele des Ganzen aber war „der erlauchte Bauherr mit seinen genialen Ideen stets selbst“, wie zeitgenössische Berichte vermelden. Mit besonderer Liebe und seinem Verständnis für Kunst und Heimat (Graf Wilhelm war 1. Vorsitzender des Württ. Altertumsvereins) wurden die Räume des Schlosses ausgestattet. Schloss Lichtenstein, die romantische Ritterburg im neugotischen Stil, wurde 1842 in Anwesenheit des Königs eingeweiht. 1929 wurde die „Gesellschaft bürgerlichen Rechtes der Familie Dr. Wilhelm Herzog von Urach Graf von Württemberg“ gegründet, da das angestrebte Fideikommiss, eine geschichtliche Rechtseinrichtung des Erb- und Sachenrechts, durch das Fideikommissgericht abgelehnt wurde.

Ab 1980 begannen die Restaurationsarbeiten an der Außenseite und an Turm und Dach. Im Laufe der weiteren Jahre bis 1998 fanden Arbeiten am ersten Stock und an wichtigen anderen kunsthistorischen Gebäudlichkeiten und Gegenständen statt. Ab 1998 wurde die Restaurierung der zweiten und dritten Stockwerke, gefördert durch die Wüstenrotstiftung und die Fördergemeinschaft zur Erhaltung des Schlosses Lichtenstein e. V. durchgeführt.“

Schloss Lichtenstein wird jährlich von ca. 140.000 Besuchern besucht; darunter viele Schulklassen und an der Geschichte Württembergs interessierten Bürgern aus nah und fern sowie von Tourismus-Gästen, die ihren Urlaub auf der Schwäbischen Alb mit einem Abstecher zum „Märchenschloss von Württemberg“ verbinden. Mit den Eintrittsgeldern, den Zuschüssen des Landesdenkmalamts und den durch die gemeinnützige „Fördergemeinschaft zur Erhaltung des Schlosses Lichtenstein e. V.“ geworbenen Spenden werden die große Summen verschlingende Restaurierung und der Erhalt der Schlossanlage finanziert.

Gegen die Windkraftpläne wurden im Rahmen mehrerer Öffentlichkeitsbeteiligungen ungefähr 19.000 Einwendungen erhoben. Allein schon daraus ist ersichtlich, dass die Pläne auf weitgehende Ablehnung in der im Wirkungskreis der geplanten Windindustriezone lebenden Bevölkerung stoßen. Zusammengefasst beziehen sich die Einwendungen vor allem auf die nachteiligen Auswirkungen gegenüber dem landesweiten Kulturdenkmal Schloss Lichtenstein, das „in seiner sinnstiftenden Umgebung erheblich beeinträchtigt und verschandelt“ werde.

Der Antrag soll klären, wie die Landesregierung zu den Plänen der Windkraftlobby in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schloss Lichtenstein steht und ob die Landesregierung bereit ist, die geplante, durch Windkraft verursachte visuelle Zerstörung des zu den Top Ten der baden-württembergischen Denkmälern gehörenden Schlosses Lichtenstein zu verhindern. Außerdem soll geklärt werden, ob es zutrifft, dass die schriftliche Urteilsbegründung durch die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen Gerüchten zufolge den Kontrahenten erst in einigen Monaten und damit erst mit erheblicher zeitlicher Verspätung zugehe, was darauf

zurückzuführen sei, dass die baden-württembergische Justiz, vor allem die Verwaltungsgerichtsbarkeit und insbesondere auch das Verwaltungsgericht Sigmaringen wegen der seit einigen Monaten ins Rollen gekommenen Lawine in den Bereichen „Asyl, Flüchtlinge aus fremden Kulturkreisen, unkontrollierte Grenzöffnungen u. ä.“ völlig überlastet sei.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Mai 2019 Nr. 4-4516/122 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Kenntnisse (hydrologische Gutachten etc.) dem Landratsamt Reutlingen und dem Regierungspräsidium Tübingen hinsichtlich der Verkarstung des Untergrunds an den geplanten Windkraft-Standorten vorliegen;

Dem Landratsamt Reutlingen liegen nachfolgende Unterlagen zur geologischen Beschaffenheit der Standorte vor:

- a) Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 11. November 2014
- b) Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 1. Februar 2016
- c) Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen – Referat 52 vom 23. März 2016
- d) Einwendung im Rahmen der öffentlichen Auslegung, Herr Prof. Dr. H. Hötzl, Hydrogeologisches Gutachten von August 2015

Weitere Einwendungen enthalten Informationen zur Verkarstung des Untergrundes. Die gesamten Einwendungen (insgesamt 19.000 Dokumente) wurden für das Gerichtsverfahren dem Verwaltungsgericht Sigmaringen überlassen.

2. ob ihr die Vorgänge beim in den Jahren 2015/2016 realisierten Windkraftprojekt in Lauterstein (Kreis Göppingen) – der bisher in Baden-Württemberg am Alaufstieg mit 16 ca. 200 m hohen Windindustrieanlagen größten Windindustriezone – bekannt sind;

3. ob dem Landratsamt Reutlingen und dem Regierungspräsidium Tübingen außerhalb des Denkmalschutzes liegende Hinderungsgründe bekannt sind, deren Aufgreifen in einem weiteren Verfahren dazu führen könnte, dass die Windkraftpläne am „Hohfleck“ doch noch ad acta gelegt werden müssten;

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der in einem Waldgebiet des Hohflecks auf Gemarkung Udingen der Gemeinde Sonnenbühl geplanten Windenergieanlagen ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die immissionsschutzrechtlichen Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Dazu gehören z. B. auch artenschutzrechtliche Belange.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren müssen daher sämtliche Voraussetzungen der relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft werden. Das Verfahren ist deshalb noch nicht abgeschlossen, da bei den bisherigen Entscheidungen des Landratsamts Reutlingen und des Regierungspräsidiums Tübingen lediglich über denkmalschutzrechtliche Belange entschieden wurde. Insofern können aktuell keine abschließenden Aussagen zu „Hinderungsgründen“ bezüglich der vorgenannten geplanten Windenergieanlagen getroffen werden.

Weitere „Vorgänge“ sind der Landesregierung nicht bekannt.

4. ob die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen erneut zuständig wäre, falls es wegen dem bisher gerichtlich nicht behandelten Artenschutzgesichtspunkt zu einem weiteren Verfahren käme oder ob Befangenheitsgründe dafürsprechen würden, eine andere Kammer bzw. ein anderes Gericht mit einem parallel geführten noch zu eröffnenden Verfahren zu betrauen;

Die Zuständigkeit für eine eventuelle Klage gegen die noch ausstehende Neu-bescheidung des Antrags auf Genehmigung der Windenergieanlagen richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Klageeingangs gültigen Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Sigmaringen, der auf Grundlage von § 21 e Abs. 1 GVG in richterlicher Unabhängigkeit erlassen wird.

Ob in einem solchen Fall Befangenheitsgründe vorlägen, lässt sich nicht abstrakt beantworten. Grundsätzlich sind von einer Entscheidung in einem solchen Verfahren die an einer früheren Entscheidung mitwirkenden Richterinnen und Richter nicht allein aufgrund dieser Mitwirkung ausgeschlossen.

5. ob sie dem Landratsamt Reutlingen und dem Regierungspräsidium Tübingen hinsichtlich der Frage, ob weitere Rechtsmittel gegen das vom Verwaltungsgericht Sigmaringen gefällte Urteil eingelegt werden, freie Hand lässt, oder sie beabsichtigt, auf die Behörden Druck auszuüben, damit der weitere Rechtsweg nicht beschränkt wird;

Die Landesregierung widerspricht der Auffassung der Antragssteller, wonach Druck auf die Behörden ausgeübt wurde oder ausgeübt werden sollte.

Die schriftliche Begründung des Urteils des Verwaltungsgerichts Sigmaringen zu den geplanten Windenergieanlagen in einem Waldgebiet des Hohflecks liegt bislang noch nicht vor. Erst nach Vorliegen und Prüfung der Urteilsbegründung kann entschieden werden, ob Rechtsmittel eingelegt werden.

6. wie hoch die seit den Jahren 1970 bis heute von den Denkmalschutzbehörden gewährten staatlichen Mittel sind, die zur Restaurierung und dem Erhalt der kulturgeschichtlich für Württemberg äußerst wertvollen Schlossanlage eingesetzt wurden und die eventuell wirtschaftlich abgewertet würden, falls es zum Bau der Windindustrieanlagen käme;

Seit dem Jahr 1978 (ältere Daten gibt es nicht) bis heute wurde eine Fördersumme von rund 1.580.000 Euro für den Erhalt des Kulturdenkmals Schloss Lichtenstein ausgereicht. Die Frage nach einer wirtschaftlichen Abwertung dieser Mittel im Falle der Errichtung von Windkraftanlagen stellt sich hierbei nicht.

7. wie sie die Einwendungen von Denkmalschutzexperten beurteilt, wonach es bei Umsetzung der Windindustriepäne zu einer technischen Überprägung des eine organische Einheit des Landschaftsbildes darstellenden Schlosses Lichtenstein und seiner Umgebung käme, wenn 200 m hohe und künftig möglicherweise noch höhere Windindustrieanlagen am „Hohfleck“ sowohl das Bild naturnaher als auch das Bild kulturhistorischer Landschaften dominieren, weil die naturräumlichen und kulturhistorischen Eigenschaften des Landschaftsbilds „Schloss Lichtenstein und Umgebung“ überlagert würden durch die massiv in den Vordergrund drängenden Windindustrieanlagen;

8. *wie sie die Einwendungen weiterer Kritiker beurteilt, wonach im Fall Lichtenstein aufgrund der Höhe und des Ausmaßes der Windindustrieanlagen die Verhältnismäßigkeit der Landschafts- und Kulturelemente verloren gehen würden;*

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Entscheidung des Landratsamts Reutlingen vom 21. November 2016 wurde der Antrag auf Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in einem Waldgebiet am Hohlfleck aus denkmalschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Der gegen diese Entscheidung erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 10. Mai 2017 zurückgewiesen. Damit wird deutlich, dass seitens der zuständigen Verwaltungsbehörden den denkmalschutzrechtlichen Belangen ein hohes Gewicht beigemessen und dabei von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Schloss Lichtenstein als Kulturdenkmal und seiner sinnstiftenden Umgebung ausgegangen wurde.

Die schriftliche Begründung des hierzu durch das Verwaltungsgericht Sigmaringen ergangenen Urteils bleibt abzuwarten.

9. *ob für die Region „Hohlfleck/Lichtenstein“ und Umgebung eine Landschaftsplanung im Sinne des § 9 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf Kommunal-, Landes- oder Bundesebene besteht, in der die Ziele und Aufgaben der Landschaftsplanung für den dortigen Raum konkretisiert sind;*

Die Inhalte der unterschiedlichen Pläne in Bezug auf die Landschaftsplanung im Sinne des § 9 BNatSchG können bei der jeweilig zuständigen Behörde auf Bundes- und Landesebene im Internet eingesehen werden. Auf kommunaler Ebene liegen für die benannte Region weder Landschaftsplan noch Grünordnungsplan vor.

10. *ob sie der Meinung ist, dass Natur und Landschaft bei Umsetzung der Windkraftpläne auf dem „Hohlfleck“ und in der Nachbarschaft zum Schloss Lichtenstein „...aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich...“ so geschützt werden, „dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind“;*

Das Schutzziel, „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft“ zu sichern (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), wird durch § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG konkretisiert, wonach „Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren“ sind. Daher ist im Fall einer Weiterführung des Verfahrens im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG) auch ein möglicher Eingriff in Natur und Landschaft zu prüfen.

11. *inwieweit bei einer möglicherweise von den Vorhabensträgern vorgelegten Aussage zur rechnerisch ermittelten CO₂-Einsparung gegenläufige Effekte berücksichtigt würden, die sich aus der Fällung von mehr als tausend CO₂ aus der Luft absorbierenden Bäumen – den besten CO₂-Senkern, die es gibt – ergeben;*

Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient dem vorrangigen Zweck, CO₂ einzusparen.

Unter den erneuerbaren Energien verfügt die Windenergie insgesamt über einen vergleichsweise moderaten Flächenbedarf. In der Regel ist nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage dauerhaft eine Fläche von rund 0,5 ha nicht mehr für die forstliche Bewirtschaftung geeignet. Das bedeutet einen Verlust an CO₂-Speicherung von ca. 7 Tonnen pro Jahr. Die CO₂-Einsparung einer modernen Windenergieanlage beträgt pro Jahr etwa 5.000 bis 10.000 Tonnen. Damit ist die Einsparung an CO₂ durch Windenergie um den Faktor 1 : 000 größer als Verlust an CO₂-Speicherung des Waldes durch den Eingriff im Wald für Bau und Betrieb.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geforderten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beispielsweise in Form von Aufforstungen verringern zusätzlich den Verlust an CO₂-Speicherung des Waldes.

Bäume sind eine sehr gute CO₂-Senke. Aus Sicht des Klimaschutzes ist es noch besser, das zu bindende CO₂ gar nicht erst zu emittieren, wozu der Windenergieausbau erheblich beiträgt.

12. ob es zutrifft, dass die schriftliche Urteilsbegründung durch die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen den Kontrahenten erst in einigen Monaten – und daher erheblich verspätet – zugehen wird.

Das angesprochene Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen wurde am 15. Februar 2019 verkündet. Eine im Rechtssinne verspätete Urteilsabfassung läge nach ständiger Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes nur dann vor, wenn zwischen der Verkündung des Urteils und der Übergabe des begründeten Urteils an die Geschäftsstelle mehr als fünf Monate vergehen würden (vgl. auch § 117 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO). Anhaltspunkte dafür, dass dieser Fall eintreten könnte, sind nicht ersichtlich.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft